

Richtlinie zur Fördervergabe im Rahmen des Studienfonds der Universität zu Lübeck gGmbH

§ 1 Zweck und Voraussetzung zur Förderung

- 1) Der Studienfonds soll geeignete Studierende finanziell unterstützen. Grundsätzlich bietet der Studienfonds zwei Förderformate an:
 - a. Studienbegleitende Förderung mit folgende Voraussetzungen:
 - Die/der Studierende befindet sich mindestens im 3. Fachsemester eines Bachelorstudienganges.
 - Die/der Studierende befindet sich mindestens im 1. Klinischen Jahr des Studienganges Humanmedizin.
 - Die/der Studierende befindet sich im 1. Fachsemester eines Masterstudienganges.
 - Die/der Studierende hat einen Bedarf, seine/ihre finanzielle Situation zu verbessern.
 - b. BAföG-Überbrückungsförderung mit folgenden Voraussetzungen:
 - Der/die Studierende ist Erststudierende.
 - Der/die Studierende benötigt eine kurzfristige, zinslose Überbrückungsfinanzierung, die die Dauer des Bewilligungsverfahrens für eine BAföG-Förderung abfedern soll.
- 2) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Stipendium von mehr als 500,- € monatlich erhalten, sind von der Förderung durch den Studienfonds der Universität zu Lübeck ausgeschlossen.

§ 2 Bewerbungsverfahren für die studienbegleitende Förderung

- 1) Die Bewerbung kann zum Sommersemester und zum Wintersemester erfolgen.
- 2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils zum 1. September für das darauffolgende Wintersemester und zum 1. März für das darauffolgende Sommersemester. Der Antrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 3) Den Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:
 - a) Antragsformular
 - b) Lebenslauf
 - c) Motivationsschreiben inkl. Darlegung der finanziellen Verhältnisse
 - d) Transcript of Records/Notenspiegel
- 4) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung der Förderung erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe von Gründen durch die Geschäftsführerin des Studienfonds.

§ 2a Bewerbungsverfahren für die BAföG- Überbrückungsförderung

- 1) Die Bewerbung kann zum Wintersemester in der Zeit vom 01. September bis 30. November erfolgen.
- 2) Den Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:
 - a) Antragsformular
 - b) Kopie des BAföG-Antrages
- 3) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung der Förderung erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe von Gründen durch die Geschäftsführerin des Studienfonds.

§ 3 Auswahlverfahren für die studienbegleitende Förderung

- 1) Für die Auswahl der zu fördernden Studierenden wird eine Auswahlkommission gebildet.
- 2) Die Auswahlkommission soll aus mindestens 3 Personen bestehen, darunter ein Studierender und ein/e Studiengangskoordinator/in oder ein/e Studienberater/in. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag des AStAs benannt, das 3. Mitglied der Auswahlkommission auf Vorschlag der Geschäftsführung der Gesellschaft.

- 3) Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Kandidaten nach folgenden Kriterien aus:
 - a) Bedürftigkeit
 - b) Engagement außerhalb des Studiums, z.B. in studentischen Gremien oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten
 - c) Leistung
- 4) Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Bewerber und Bewerberinnen aus, wie Förderungen vergeben werden können. Werden nicht alle Förderungen ausgeschöpft, können in dem kommenden Semester entsprechend mehr Bewerber und Bewerberinnen gefördert werden. Die Entscheidung der Auswahlkommission ist endgültig.

§ 4 Studienbegleitende Förderung

- 1) Die Vergabe der Förderung erfolgt für den Zeitraum von zunächst zwei Semestern.
- 2) Die Förderungshöchstdauer beträgt 4 Jahre.
- 3) Die Förderhöhe beträgt maximal 250,- € monatlich als rückzahlbarer Zuschuss und wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- 4) Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.
- 5) Bei Beurlaubungen werden die Zahlungen ausgesetzt und erst dann wieder aufgenommen, wenn der Studierende wieder aktiv am Studium teilnimmt.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistungen besteht nicht.
- 7) Eine Aufhebung der Förderung aus wichtigem Grund ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8) Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der/ die Geförderte alle Veränderungen, die für die Gewährung der Förderung von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 9) Die Rückzahlungsmodalitäten werden in einem Fördervertrag geregelt.

§ 5 Fortgewährung der studienbegleitenden Förderung nach Ablauf des Förderzeitraums

- 1) Die Verlängerung der Förderung wird als Regelfall angestrebt.
- 2) Der/die Geförderte muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Förderung einen Verlängerungsantrag schriftlich an entsprechender Stelle einreichen.
- 3) Eine Evaluation über den erfolgreichen Fortgang des Studiums kann durch das Prüfungsamt erfolgen.
- 4) Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung der Förderung trifft die Auswahlkommission.

§ 6 BAföG-Überbrückungsförderung

- 1) Die Höhe der einmaligen Förderung beträgt 1.000,- Euro.
- 2) Die zinslose Rückzahlung wird frühestens nach Erhalt der BAföG-Zahlung, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen laufenden Wintersemesters, also zum 31. März fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Geändert zum 01.03.2015